

**Zweite Satzung zur Änderung der Studienordnung für das Studium für ein Lehramt und Prüfungsordnung für die studienbegleitend abzulegenden Prüfungen aus den Studienmodulen (Modulprüfungen) der Ersten Prüfung für ein Lehramt an öffentlichen Schulen (Erste Lehramtsprüfung) für Studierende an der Universität Passau**

**Vom 15. Juni 2015**

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 und Art. 61 Abs. 2 Sätze 1 und 2 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Passau folgende Satzung:

**§ 1**

Die Studienordnung für das Studium für ein Lehramt und Prüfungsordnung für die studienbegleitend abzulegenden Prüfungen aus den Studienmodulen (Modulprüfungen) der Ersten Prüfung für ein Lehramt an öffentlichen Schulen (Erste Lehramtsprüfung) für Studierende an der Universität Passau vom 14. Mai 2013 (vABIUP S. 38), geändert durch Satzung vom 4. Oktober 2013 (vABIUP S. 155), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
  - a) In der Überschrift zu § 6 wird der Passus „Haupt- bzw.“ gestrichen.
  - b) Die Überschrift zu § 24 erhält folgende Fassung:

„Nachteilsausgleich“.
2. In § 1 Satz 1 wird der Passus „geändert durch § 1 der Verordnung vom 20. Mai 2011 (GVBl. S. 378)“ durch den Passus „zuletzt geändert durch Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl. S. 286)“ ersetzt.
3. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert.
- aa) In Satz 1 wird der Passus „Haupt- bzw.“ gestrichen.
- bb) Satz 2 erhält folgende Fassung:  
„Bei der Erweiterung des Studiums nach den Art. 14 bis 17 Bayerisches Lehrerbildungsgesetz (BayLBG) vom 12. Dezember 1995 (GVBl 1996 S. 16, ber. S. 40, BayRS 2238-1-UK), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2014 (GVBl S. 286), verlängert sich die Regelstudienzeit je Studiengang um zwei Semester; dies gilt nicht für eine nachträgliche Erweiterung nach Art. 23 BayLBG.“
- b) Abs. 2 erhält folgende Fassung:  
„<sup>1</sup>Mit Ausnahme des Lehramts an Grundschulen kann das Studium in sämtlichen Lehramtsstudiengängen sowohl im Sommer- als auch im Wintersemester begonnen werden; abweichend davon ist im Fach Sport der Studienbeginn in allen Lehramtsstudiengängen nur zum Wintersemester möglich. <sup>2</sup>Der Studiengang für das Lehramt an Grundschulen kann nur im Wintersemester begonnen werden.“
4. § 4 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 wird der Passus „Haupt- bzw.“ gestrichen.
- b) In Abs. 3 wird der Klammerzusatz „(§§ 35 bis 116 LPO I)“ ersetzt durch den Klammerzusatz „(§§ 35 bis 84 und 101 bis 116 LPO I)“.
- c) In Abs. 4 wird der Passus „Haupt- bzw.“ gestrichen.
5. § 5 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 Satz 3 wird der Passus „nach Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 3“ durch den Passus „nach Satz 1 Nrn. 1 bis 3“ ersetzt.
- b) Abs. 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:  
„<sup>2</sup>Die Aufnahme des Studiums im Fach Kunst setzt das Bestehen einer Eignungsprüfung vor Beginn des Studiums gemäß § 19 der Verordnung über die Qualifikati-

on für ein Studium an den Hochschulen des Freistaates Bayern und den staatlich anerkannten nichtstaatlichen Hochschulen (Qualifikationsverordnung - QualV) vom 2. November 2007 (GVBl. 2007, S. 767) in der jeweils geltenden Fassung i.V.m. der Satzung für das Eignungsprüfungsverfahren zur Zulassung zum Fach Kunst als Unterrichtsfach in den Studiengängen Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen an der Universität Passau vom 8. Mai 2008 in der jeweils geltenden Fassung, die Aufnahme des Studiums im Fach Sport setzt das Bestehen einer Eignungsprüfung vor Beginn des Studiums gemäß §§ 12 ff. QualV i.V.m. der für das jeweilige Jahr geltenden Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst zur Eignungsprüfung für das Studium eines Sportstudiengangs an den Universitäten in Bayern voraus.“

- c) In Abs. 3 Satz 1 wird der Passus „Haupt- bzw.“ gestrichen.

6. § 6 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird der Passus „Haupt- bzw.“ gestrichen.
- b) Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

„<sup>1</sup>Das Studium für das Lehramt an Mittelschulen umfasst Lehrinhalte

1. für das Fach Erziehungswissenschaften im Umfang von 43 LP,  
bestehend aus Anteilen der Allgemeinen Pädagogik, der Schulpädagogik und der Psychologie im Umfang von zusammen 35 LP sowie aus Anteilen der Gesellschaftswissenschaften und der Theologie bzw. Philosophie im Umfang von zusammen acht LP;
2. für das Fach Didaktiken einer Fächergruppe der Mittelschule im Umfang von 70 LP, bestehend aus Anteilen der Didaktiken dreier Unterrichtsfächer (Dreierdidaktik) im Umfang von zusammen 54 LP (18 LP je Fach) und aus Anteilen aus dem Bereich der Berufsorientierung im Umfang von fünf LP sowie aus Anteilen der Mittelschulpädagogik und –didaktik im Umfang von zusammen sechs LP und dem zusätzlichen studienbegleitenden Praktikum im Umfang von fünf LP;“.

- c) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 wird der Passus „Haupt- bzw.“ gestrichen.
- bb) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„<sup>2</sup>Die Aufnahme des Studiums im Fach Kunst setzt das Bestehen einer Eignungsprüfung vor Beginn des Studiums gemäß § 19 QualV i.V.m. der Satzung für das Eignungsprüfungsverfahren zur Zulassung zum Fach Kunst als Unterrichtsfach in den Studiengängen Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen an der Universität Passau vom 8. Mai 2008 in der jeweils geltenden Fassung, die Aufnahme des Studiums im Fach Sport setzt das Bestehen einer Eignungsprüfung vor Beginn des Studiums gemäß den §§ 12 ff. QualV i.V.m. der für das jeweilige Jahr geltenden Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst zur Eignungsprüfung für das Studium eines Sportstudiengangs an den Universitäten in Bayern voraus.“

- d) In Abs. 3 Satz 1 wird der Passus „Haupt- bzw.“ gestrichen.

7. § 7 Abs. 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„<sup>2</sup>Die Aufnahme des Studiums im Fach Kunst setzt das Bestehen einer Eignungsprüfung vor Beginn des Studiums gemäß § 19 QualV i.V.m. der Satzung für das Eignungsprüfungsverfahren zur Zulassung zum Fach Kunst als Unterrichtsfach in den Studiengängen Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen an der Universität Passau vom 8. Mai 2008 in der jeweils geltenden Fassung, die Aufnahme des Studiums im Fach Sport setzt das Bestehen einer Eignungsprüfung vor Beginn des Studiums gemäß den §§ 12 ff. QualV i.V.m. der für das jeweilige Jahr geltenden Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst zur Eignungsprüfung für das Studium eines Sportstudiengangs an den Universitäten in Bayern voraus.“

8. § 8 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 wird der Klammerzusatz „(gilt nicht für Studierende, die ihr Studium nach dem 01.01.2013 aufnehmen)“ gestrichen.
- b) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„<sup>2</sup>Die Aufnahme des Studiums im Fach Sport setzt das Bestehen einer Eignungsprüfung vor Beginn des Studiums gemäß den §§ 12 ff. QualV i.V.m. der für das jeweilige Jahr geltenden Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst zur Eignungsprüfung für das Studium eines Sportstudiengangs an den Universitäten in Bayern voraus.“

9. § 9 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) Satz 3 erhält folgende Fassung:

„<sup>3</sup>Alle stimmberechtigten Vertreter und Vertreterinnen (Mitglieder) in der Prüfungskommission müssen prüfungsberechtigte Mitglieder der Hochschule sein, die Mehrheit der stimmberechtigten Kommissionsmitglieder sollen Hochschullehrer oder Hochschullehrerinnen der Universität Passau sein.“

b) Nach Satz 3 wird folgender neuer Satz 4 eingefügt:

„<sup>4</sup>Der Leiter oder die Leiterin des ständigen Referates „Studienordnungen und Modularisierung“ des Zentrums für Lehrerbildung und Fachdidaktik der Universität Passau sowie der Leiter oder die Leiterin der Außenstelle des Prüfungsamts des Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst nach § 7 Abs. 1 Satz 2 LPO I nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen der Prüfungskommission teil (Teilnehmer und Teilnehmerinnen).“

c) Der bisherige Satz 4 wird Satz 5.

10. In § 10 Abs. 2 Satz 1 werden nach dem Wort „Prüfern“ die Wörter „oder Prüferinnen“ eingefügt.

11. § 12 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) Vor dem bisherigen Wortlaut werden folgende neue Sätze 1 und 2 eingefügt:

„<sup>1</sup>Für jede Studien- und Prüfungsleistung ist grundsätzlich über das Prüfungssekretariat innerhalb der bekanntgegebenen Fristen eine Anmeldung in elektronischer oder ausnahmsweise schriftlicher Form bei dem oder der Vorsitzenden der Prü-

fungskommission erforderlich. <sup>2</sup>Ohne Anmeldung besteht kein Anspruch auf Erbringung der Studien- oder Prüfungsleistung.“

- b) Der bisherige Wortlaut wird Satz 3.

12. § 13 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „in der Regel“ gestrichen.

bb) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„<sup>2</sup>Gleiches gilt für Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule im Rahmen von sonstigen Studien nach Art. 56 Abs. 6 Nrn. 1 und 2 BayHSchG, in speziellen Studienangeboten nach Art. 47 Abs. 3 Satz 1 BayHSchG, an der Virtuellen Hochschule Bayern oder nach Art. 42 Abs. 3 BayHSchG erbracht worden sind.“

cc) Sätze 3 und 4 erhalten folgende Fassung:

„<sup>3</sup>Die Sätze 1 und 2 finden entsprechend Anwendung auf Studienzeiten und Studien- sowie Prüfungsleistungen, die in anderen als den in dieser Studien- und Prüfungsordnung geregelten Studiengängen an der Universität Passau erbracht wurden. <sup>4</sup>Studien- und Prüfungsleistungen einer mit Erfolg abgeschlossenen Ausbildung an Fachschulen und Fachakademien werden anerkannt, soweit sie von Inhalt und Niveau den Studien- und Prüfungsleistungen nach dieser Studien- und Prüfungsordnung gleichwertig sind.“

- b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„<sup>1</sup>Für die Beurteilung, ob bei an ausländischen Hochschulen erbrachten Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen wesentliche Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen bestehen, sind ergänzend zu Abs. 1

Satz 1 die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen heranzuziehen.“

bb) Satz 4 wird gestrichen.

c) In Abs. 4 wird nach Satz 2 folgender Satz 3 angefügt:

„<sup>3</sup>Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen.“

13. § 16 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) <sup>1</sup>Die Leistungsüberprüfung ist bestanden, wenn der oder die Studierende mindestens 65 Prozent der maximalen Punktzahl erreicht hat (absolute Bestehensgrenze) oder wenn die erworbene Punktzahl mindestens 50 Prozent der erreichbaren Punkte beträgt und die von dem oder der Studierenden erreichte Punktzahl um nicht mehr als 22 Prozent die durchschnittlichen Prüfungsleistungen der Studierenden unterschreitet, die erstmals an dieser Klausur teilgenommen haben (relative Bestehensgrenze). <sup>2</sup>Die relative Bestehensgrenze ist nur zu berücksichtigen, wenn sie unterhalb der absoluten Bestehensgrenze liegt. <sup>3</sup>Eine nicht ganzzahlige Bestehensgrenze wird zugunsten der Prüflinge gerundet. <sup>4</sup>Hat der oder die Studierende die für das Bestehen der Prüfung nach Satz 1 erforderliche Mindestpunktzahl erreicht, so lautet die Note

1,0 („sehr gut“)	wenn zusätzlich mindestens 90 Prozent,
1,3 („sehr gut“)	wenn zusätzlich mindestens 80, aber weniger als 90 Prozent,
1,7 („gut“)	wenn zusätzlich mindestens 70, aber weniger als 80 Prozent,
2,0 („gut“)	wenn zusätzlich mindestens 60, aber weniger als 70 Prozent,
2,3 („gut“)	wenn zusätzlich mindestens 50, aber weniger als 60 Prozent,
2,7 („befriedigend“)	wenn zusätzlich mindestens 40, aber weniger als 50 Prozent,
3,0 („befriedigend“)	wenn zusätzlich mindestens 30, aber weniger als 40 Prozent,
3,3 („befriedigend“)	wenn zusätzlich mindestens 20, aber weniger als 30 Prozent,
3,7 („ausreichend“)	wenn zusätzlich mindestens 10, aber weniger als 20 Prozent,
4,0 („ausreichend“)	wenn zusätzlich keine oder weniger als 10 Prozent

der über die Mindestpunktzahl hinausgehenden möglichen Punkte erreicht worden sind. <sup>5</sup>Wurde die Mindestpunktzahl (Bestehensgrenze) nicht erreicht, lautet die Note 5,0 (nicht ausreichend).“

14. § 17 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 Satz 4 wird das Zitat „§§ 4 bis 7 Abs. 3“ ersetzt durch das Zitat „§ 4 Abs. 3, § 5 Abs. 3, § 6 Abs. 3 und § 7 Abs. 3“.
- b) In Abs. 2 Satz 3 werden nach dem Passus „festgelegt wird,“ das Wort „jeweils“ und nach dem Wort „Prüfenden“ die Wörter „und der Außenstelle des Prüfungsamtes“ eingefügt.

15. § 20 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 2 wird nach den Wörtern „gewichteten Durchschnitt der Noten der“ das Wort „benoteten“ eingefügt.
- b) In Satz 3 werden die Wörter „wird eine Stelle“ durch den Passus „werden zwei Stellen“ ersetzt.

16. § 21 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden die Wörter „nach Leistungspunkten gewichteten“ gestrichen.
- b) Nach Satz 2 wird folgender Satz 3 angefügt:

„<sup>3</sup>Unbenotete Module bleiben unberücksichtigt.“

17. § 23 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 2 Satz 4 werden die Wörter „geht in das Zeugnis und in die Gesamtnote ein“ durch die Wörter „wird berücksichtigt“ ersetzt.
- b) In Abs. 3 Satz 1 werden nach dem Wort „Anwendung“ ein Komma und die Wörter „ wobei im Fall des § 6 Abs. 1 MuSchG eine freiwillige Erbringung von Studien- und Prüfungsleistungen zulässig ist“ eingefügt.

18. § 24 erhält folgende Fassung:

**„§ 24**

**Nachteilsausgleich**

(1) <sup>1</sup>Macht ein Studierender oder eine Studierende glaubhaft, dass er oder sie wegen einer Behinderung oder länger andauernden schweren beziehungsweise chronischen Erkrankung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise zu den vorgesehenen Bedingungen zu erbringen oder innerhalb der in dieser Ordnung genannten Fristen abzulegen, trifft der oder die Vorsitzende der Prüfungskommission auf schriftlichen Antrag im Einvernehmen mit dem Prüfer oder der Prüferin angemessene nachteilsausgleichende Maßnahmen. <sup>2</sup>Als solche kommen insbesondere die Veränderung der äußeren Prüfungsbedingungen, die Verlängerung der Fristen für das Ablegen von Prüfungsleistungen sowie das Erbringen gleichwertiger Prüfungsleistungen in Betracht. <sup>3</sup>Die Gründe für die beantragten Nachteilsausgleiche sind von dem oder der Studierenden darzulegen. <sup>4</sup>Zur Glaubhaftmachung können geeignete Nachweise, in begründeten Zweifelsfällen ein amtsärztliches Zeugnis, verlangt werden.

(2) <sup>1</sup>Der Antrag nach Abs. 1 Satz 1 ist der Meldung zur Prüfung beizufügen. <sup>2</sup>Die Entscheidung ist dem oder der Studierenden schriftlich mitzuteilen. <sup>3</sup>Bevor eine ablehnende Entscheidung getroffen wird, ist der oder die Beauftragte für Studierende mit Behinderung zu hören.“

19. § 28 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 wird das Wort „kann“ durch das Wort „soll“ ersetzt.
- bb) Satz 2 wird gestrichen.
- cc) Der bisherige Satz 3 wird Satz 2.

**§ 2**

(1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Auf Studierende im Studiengang für das Lehramt an Hauptschulen finden die in der „Studienordnung für das Studium für ein Lehramt und Prüfungsordnung für die studienbegleitend abzulegenden Prüfungen aus den Studienmodulen (Modulprüfungen) der Ersten Prüfung für ein Lehramt an öffentlichen Schulen (Erste Lehramtsprüfung) für Studierende an der Universität Passau“ in der jeweils geltenden Fassung für Studierende im Studiengang für das Lehramt an Mittelschulen getroffenen Regelungen Anwendung.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Passau vom 10. Dezember 2014, des mit Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst vom 19. März 2015 Nr. IV.5–BS4067–PRA.166471 erteilten erforderlichen Einvernehmens und der Genehmigung durch den Präsidenten der Universität Passau vom 12. Juni 2015 Nr. VII/2.I-09.2610/2015 am 15. Juni 2015 ausgefertigt.

Passau, den 15. Juni 2015

UNIVERSITÄT PASSAU

Der Präsident

Prof. Dr. Burkhard Freitag

Die Satzung wurde am 15. Juni 2015 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 15. Juni 2015 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben.

Tag der Bekanntmachung ist der 15. Juni 2015.